

Interview mit StB Volker Breetz zu Steueränderungen 2018



„Die Gastronomie steht auf der Agenda der Betriebsprüfer ganz oben“

STEUERBERATER VOLKER BREETZ
volker.breetz@etl.de

Bundestagswahl im September 2017, Scheitern von Jamaika im November 2017. Die Erwartungen an eine neue Regierung waren auch bei Gastronomen und Hoteliers groß. Wie es weitergeht, ist nun erst einmal ungewiss. Im Interview mit Steuerberater Volker Breetz wollen wir herausfinden, ob es dennoch erste Signale oder feststehende steuerliche Erleichterungen gibt, die ab 2018 gelten.

Steuern Spezial: Herr Breetz, der Dehoga fordert im letzten Jahr nicht nur, den reduzierten Mehrwertsteuersatz für die Übernachtung in Hotels und Pensionen beizubehalten. Vielmehr regt er an, die Speisenumsätze in Restaurants wie die verzehrfähigen Lebensmittel des Einzelhandels oder eines Stehimbiss mit nur 7 % zu besteuern, um die Wettbewerbsfähigkeit der arbeitsintensiven Gastronomie sicherzustellen.

Breetz: „In Punkto Umsatzsteuer gibt es weder gute noch schlechte Nachrichten. Dass der ermäßigte Steuersatz für die Beherbergung abgeschafft wird, ist wohl eher nicht zu befürchten. Allerdings bewegt sich nach meiner Kenntnis auch nichts in Richtung des 7%igen Umsatzsteuersatzes auf Speisen in Restaurants. Eine kleine Erleichterung gibt es jedoch für alle. Der Grundfreibetrag steigt 2018 um 180 Euro auf 9.000 Euro. Damit fällt Einkommensteuer erst an, wenn das Einkommen höher ist. Zusätzlich wird die Inflationsrate beim Steuertarif berücksichtigt. Die tatsächliche steuerliche Entlastung fällt allerdings eher gering aus, denn bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro bleiben gerade einmal 154 Euro mehr im Portemonnaie. Für Familien mit Kindern gibt es auch noch ein wenig mehr Geld. Das Kindergeld wird pro Kind monatlich um 2 Euro erhöht. Damit gibt es für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind 225 Euro pro Monat. Auch der Kinderfreibetrag je Kind und Elternteil erhöht sich: von 2.358 Euro auf 2.394 Euro.“

Steuern Spezial: Es wird immer so viel von Vereinfachung und Bürokratieentlastung im Steuerrecht gesprochen. Hat sich denn da etwas bewegt?

Breetz: „Zumindest hat es im letzten Jahr das sogenannte zweite Bürokratieentlastungsgesetz gegeben, das auch für Gastronomen und Hoteliers einige Vereinfachungen enthält. So wurde der Höchstbetrag für die sogenannten Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 250 Euro angehoben und das sogar rückwirkend seit dem 1. Januar 2017. Bei Kleinbetragsrechnungen müssen Entgelt und Umsatzsteuerbetrag nicht gesondert ausgewiesen werden und auch der Name des Rechnungsempfängers ist entbehrlich. Dennoch darf Vorsteuer aus diesen Rechnungen gezogen werden. In vielen Fällen reichen damit Kassenbons für den Vorsteuerabzug aus, denn diese enthalten in der Regel alle Angaben, die eine ordnungsgemäße Kleinbetragsrechnung benötigt. Auch bei der Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine hat sich etwas getan. Hier konnte der Widerstand einzelner Bundesländer doch noch gebrochen werden. Für alle empfangenen und abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, insbesondere also für Lieferscheine, endet die Aufbewahrungsfrist jeweils mit Erhalt oder Versand einer inhaltsgleichen Rechnung. Diese Neuregelung gilt für alle Lieferscheine, deren sechsjährige Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Gesetzesfassung noch nicht abgelaufen ist.“



Steuern Spezial: In Hotels und gastronomischen Unternehmen gibt es ständig Bedarf an Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen. Hier besteht natürlich ein großes Interesse, dass sich die Aufwendungen auch steuerlich auswirken. Früher gab es ja die Möglichkeit, degressiv abzuschreiben. Welche Gestaltungsmöglichkeiten können Sie hier aktuell empfehlen?

Breitz: „Die degressive Abschreibung ist aktuell eher kein Thema. Es ist aber ab 2018 möglich, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800 Euro sofort abzuschreiben, denn der Schwellenwert für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) wurde für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter von derzeit 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Voraussetzung ist, dass es sich um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut handelt, das selbständig nutzungsfähig ist. Damit kann so manches Büromöbel oder Küchengerät mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 oder mehr Jahren sofort abgeschrieben werden. Mit der richtigen Gestaltung ist es ab 2018 sogar möglich, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.333 Euro (netto) sofort abzuschreiben. Dazu muss eine steuerfreie Rücklage, der sogenannte Investitionsabzugsbetrag (IAB), in einem der drei Jahre vor der Anschaffung des Wirtschaftsgutes in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Welche Gestaltung betriebswirtschaftlich und steuerlich sinnvoll ist, muss natürlich für jeden Einzelfall geprüft werden.“

Steuern Spezial: Die Gastronomie und Hotellerie ist ein sehr personalintensives Gewerbe. Insbesondere die Lohnnebenkosten treiben die Personalaufwendungen in die Höhe. Gibt es hier etwas Neues?

Breitz: „Wie in jedem Jahr wurden auch für 2018 die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung angehoben. Etwas höhere (Arbeitgeber)Beiträge zur Sozialversicherung fallen allerdings nur für Arbeitnehmer an, die mehr als 4.350 Euro verdienen, denn die Bemessungsgrenze zur Krankenversicherung wurde auf 4.425 Euro angehoben. Die gute Nachricht: Die Beitragssätze bleiben in 2018 stabil. Die Insolvenzgeldumlage sinkt sogar von 0,09 % auf 0,06 % des rentenversicherungspflichtigen Entgelts.“

Steuern Spezial: Sie haben gerade die gesetzliche Krankenversicherung angesprochen. Auch viele Gastronomen und Hotellers sind nicht privat sondern gesetzlich krankenversichert. Müssen diese mit höheren Beiträgen rechnen?

Breitz: „Das lässt sich nicht so pauschal beantworten. Für freiwillig gesetzlich versicherte selbständige Unternehmer hat sich in diesem Jahr allerdings etwas Grundsätzliches am Beitragsverfahren verändert. Selbständige zahlen Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze, also monatlich maximal 646,05 Euro. Sie können aber auch einkommensabhängige (geringere) Beiträge entrichten. Ab 2018 gibt es hierbei

zunächst vorläufige Beitragsvorauszahlungen auf Basis des letzten Steuerbescheids. Liegt der Steuerbescheid für das jeweilige Jahr dann vor, kommt es entweder zu Nachzahlungen oder Erstattungen. Das hört sich zunächst plausibel und auch gerecht an. Doch es gibt da einen großen Haken – die Mindestbemessungsgrundlage. Danach sind Krankenversicherungsbeiträge mindestens auf Basis dieser Mindestbemessungsgrundlage zu zahlen. Im Jahr 2018 müssen daher monatlich mindestens 333,43 Euro (2.283,75 Euro x 14,6 %) gezahlt werden. Das gilt selbst dann, wenn in 2018 ein Verlust erwirtschaftet wird. Hinzu kommt noch der krankenkassenabhängige Zusatzbeitrag, der aktuell bei durchschnittlich 1 % liegt.“

Steuern Spezial: Gibt es noch etwas, was Gastronomen und Hotellers 2018 unbedingt beachten sollten?

Breitz: „Hotels und Gaststätten stehen auf der Agenda der Betriebsprüfer nach wie vor ganz oben. Mit unangekündigten Prüfungen in Form der Umsatzsteuer-, Lohn- oder Kassennachschau muss daher jederzeit gerechnet werden. Dann sollten Inhaber und Mitarbeiter nicht unvorbereitet sein. Daher empfehle ich jedem Unternehmer, sich beraten zu lassen, um im Fall der Fälle keine bösen Überraschungen zu erleben.“

Steuern Spezial: Herr Breitz, vielen Dank für das Gespräch. ●